Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung

der Straßenreinigung in der Stadt Emden vom 26.02.2004

(Amtsblatt Bez.-Reg. Weser-Ems vom 30.04.2004 S. 461)

in der Fassung vom 06.07.2006

(Änderung v. 06.07.2006 Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden 2006 S. 144/in Kraft seit 01.08.2006)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Städtische Straßenreinigung
- § 3 Übertragung von Reinigungsaufgaben
- § 4 Reinigung auf den Straßen
- § 5 Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Geh- und Radwegen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Emden.
- (2) Zu der geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Verordnung gehört das Stadtgebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Verordnung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.

§ 2 Städtische Straßenreinigung

- (1) Im Straßenreinigungsgebiet obliegen der städtischen Straßenreinigung folgende öffentliche Aufgaben:
- a) die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Rinnsteine und der öffentlichen Parkplätze,
- b) das Besprengen der Fahrbahnen.
- c) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen, sowie in den Gossen und Rinnsteinen
- d) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte,
- e) die Reinigung der Innenstadt von Grobstoffen an Wochenenden.
- (2) Die Straßenreinigung erstreckt sich mit Ausnahme der Aufgaben nach Abs. 1 e) auf die Straßen, Wege und Plätze, die in einem Straßenverzeichnis aufgeführt sind, das als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Straßenreinigung nach Buchstabe a) erfolgt zweimal wöchentlich. Die Aufgaben nach Buchstaben b) bis d) werden vorrangig durchgeführt. Die Häufigkeit richtet sich nach den tatsächlichen Erfordernissen.

(3) Die Aufgaben nach Abs. 1 e) erstrecken sich auf die Straßen, Wege und Plätze, die in einem Straßenverzeichnis aufgeführt sind, das als Anlage 2 beigefügt und Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese Reinigung wird sonnabends und sonntags durchgeführt.

§ 3 Übertragung von Reinigungsaufgaben

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen werden mit Ausnahme der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 e)
- a) die Reinigung der Rad- und Gehwege,
- b) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Rad- und Gehwegen,
- c) die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen und Gossen

den Eigentümern der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Reinigungspflichtige) auferlegt.

- (2) Auf den im Straßenverzeichnis (Anlage 1) nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der geschlossenen Ortslage (Straßenreinigungsgebiet) werden mit Ausnahme der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 e)
- a) die im Absatz 1 a) bis c) aufgeführten Reinigungsaufgaben,
- b) die Reinigung der Parkflächen,
- c) die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte

den Eigentümern der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücke übertragen.

- 3) Auf den im Straßenverzeichnis (Anlage 1) nicht aufgeführten Straßen, die als Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche (§ 42 Abs. 4 Zeichen 325 StVO) ausgebaut und gekennzeichnet oder durch verkehrsbehördliche Anordnung für den Fahrzeugverkehr gesperrt sind, wird die Reinigung der gesamten Verkehrsfläche und die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte in Breite eines Fußgängerstreifens von 1 m vor den Grundstücken den Eigentümern bzw. den Inhabern der in § 3 Abs. 5 besonders bezeichneten dinglichen Nutzungsrechte übertragen.
- (4) Die Reinigung hat bei Bedarf zu erfolgen. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (5) Den reinigungspflichtigen Eigentümern der in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Grundstücke werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigten und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1, 30 und 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4 Reinigung auf den Straßen

- (1) Die nach § 3 Verpflichteten haben die Straßenreinigung hinsichtlich Art und Maß nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durchzuführen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch Öl, Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich

vorzunehmen. Können Gefahrenquellen oder besondere Verunreinigungen nicht sofort beseitigt werden, sind sie zu sichern und der Ordnungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach andere Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG, § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Schmutz und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 5 Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Geh- und Radwegen

- (1) Geh- und Radwege sind in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Bei anhaltendem Schneefall erstreckt sich die Reinigungspflicht in angemessenen Zeitabstände werktags auf die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und sonn- und feiertags auf die Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr. Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (2) Die von den Geh- und Radwegen sowie Gossen geräumten Schnee- und Eismassen sind am Rande des Bürgersteiges so zusammenzuschaufeln, dass dadurch der Verkehr weder auf der Fahrbahn noch auf dem Geh- und Radweg gefährdet oder behindert wird. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so sind die Schnee- und Eismassen am äußersten Rand der Straße zusammenzuschaufeln. Durchgangsmöglichkeiten zu den jeweiligen Hausund Geschäftseingängen müssen offengehalten werden.
- (3) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass die Geh- und Radwege werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr in einer Breite von mindestens 1 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln bestreut sind. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 dürfen die Schnee- und Eismassen in Fußgängerzonen auch in der Straßenmitte zusammengeschoben werden.
- (5) Um Eis und Schnee abzustumpfen oder zu beseitigen, dürfen neben Streusand nur handelsübliche Streusalze verwendet werden. Bei eintretendem Tauwetter sind die Geh- und Radwege von vorhandenem Eis zu befreien.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2004 in Kraft.

Anlage 1

zur Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung - Straßenverzeichnis -

Abdenastraße

Agterum

Am Delft/Nesserlander Straße (Teilstrecke von der Großen Straße bis zur Frisiastraße)

Am Tonnenhof

An der Bonnesse

Auricher Straße (ab der Abzweigung nach Hinte)

Bolardusstraße (Teilstrecke von der Auricher Straße bis zur Hermann-Löns-Straße)

Brückstraße (Teilstrecke von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Nordertorstraße)

Cirksenastraße (Teilstrecke von der Großen Straße bis zur Dollartstraße)

Eduard-Möricke-Straße

Eggenastraße

Faldernstraße

Friedrich-Ebert-Straße (Teilstrecke von der Petkumer Straße bis zur Brückstraße)

Friedrich-Rückert-Straße

Früchteburger Weg (vom Steinweg bis einschl. Parkplatz Nordseehalle)

Geibelstraße (rechte Seite: Teilstrecken von der Schnedermannstraße bis zur Heinrich-Heine-Straße; Heinrich-von-Kleist-Straße bis zur Eduard-Möricke-Straße, ab Haus Nr. 42 bis zur Gustav-Freytag-Straße, von Haus Nr. 60 bis zur Gorch-Fock-Straße; linke Seite: ab Haus Nr. 39 bis Peter-Rosegger-Straße)

Gorch-Fock-Straße (rechte Seite: Teilstrecke von der Geibelstraße bis Grüner Weg)

Gotenstraße

Große Straße

Gustav-Freytag-Straße (rechte Straßenseite)

Hansastraße

Heinrich-Heine-Straße

Heinrich-von-Kleist-Straße

Hermann-Allmers-Straße (Teilstrecken von der Wielandstraße bis zur Heinrich-von-Kleist-Straße (beidseitig), rechte Seite: von der Wilhelm-Hauff-Straße bis einschließlich Hermann-Allmers-Straße 10)

Hermann-Löns-Straße (Teilstrecke von der Friedrich-Rückert-Straße bis zur Hermann-Allmers-Straße, Haus Nr. 1-4)

Hinter der Halle

Jungfernbrückstraße

Leeraner Straße (stadtauswärts von der Brücke Petkumer Sieltief bis zum Buswendeplatz, stadteinwärts vom Buswendeplatz bis zur Straße "Zum Bind")

Ludwig-Uhland-Straße

Martin-Faber-Straße

Neutorstraße

Nordertorstraße

Peter-Rosegger-Straße (linke Straßenseite)

Petkumer Straße (bis Ortsausgangsschild Borssum)

Philosophenweg

Ringstraße

Schiffbauerdamm (von der Südumgehungsstraße bis zum Werfteingang)

Schützenstraße

Schnedermannstraße (linke Seite: Haus Nr. 108-114)

Steinweg

Südumgehungsstraße

Theaterstraße

Twixlumer Straße - K 38 -

Ubierstraße (von der Larrelter Straße bis zur Gotenstraße)

Uphuser Straße
Wielandstraße (rechte Seite: Teilstrecke von der Hermann-Allmers-Straße bis Schillerstraße)
Wilhelm-Hauff-Straße
Wolthuser Straße
Zur alten Brikettfabrik (von der Südumgehungsstraße bis Planstraße A)
Zur Klappbrücke
Zwischen beiden Bleichen

Anlage 2

zur Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen - Straßenverzeichnis zur Reinigung von Grobstoffen -

Alter Markt

Am Burggraben (von der Großen Straße bis Lookvenne/Am Herrengarten)

Am Delft (von der Großen Straße bis zur Emsmauerstraße)

Am Stadtgarten

Bollwerkstraße (ab Apfelmarkt bis Neutorstraße)

Brückstraße (von Hinter der Halle bis zur Neutorstraße)

Große Straße (vom Rathausplatz bis zur Ringstraße)

Katergang (mit Verbindungsweg zwischen Katergang und Stadtgarten)

Lookvenne (von Am Burggraben bis Neuer Markt)

Neuer Markt

Neutorstraße

Oldersumer Straße (von der Daalerstraße bis zur Neutorstraße)

Rathausplatz

Ratsdelft (Promenade vom Hafentor bis Westerbutvenne)

Zwischen beiden Bleichen (vom Hundepfad bis zur Neutorstraße)

Zwischen beiden Märkten

Zwischen beiden Sielen

Weg zur Martin-Luther-Kirche (von der Neutorstraße bis Kirchengrundstück)